

Märkische Schweiz

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

- Öffentlich-rechtliche Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Amt Neuhardenberg, dem Amt Märkische Schweiz und dem Amt Seelow-Land. S. 1
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Märkische Schweiz durch Hinzutreten der Gemeinde Märkische Höhe S. 4
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Planung der Verwendung der Einmalkostenpauschale gemäß § 2 Absatz 6 GemStrÄndFördG im Amt Märkische Schweiz S. 6
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Oberbarnim vom 13.12.2021 S. 7
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberbarnim für das Haushaltsjahr 2022. S. 7

- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Rehfelde vom 14.12.2021 S. 8
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Waldsiefersdorf vom 14.12.2021 S. 8
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldsiefersdorf für das Haushaltsjahr 2022 S. 9
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Märkische Höhe vom 15.12.2021 (Erschließungsbeitragsatzung) . . . S.10

II. Nichtamtlicher Teil

- Termine und Informationen der Amtsverwaltung. S. 13
- Informationen und Bekanntmachungen aus den Gemeinden . . . S. 15
- Allgemeine Informationen S. 18
- Veranstaltungskalender S. 18

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Gemeinden / sonstige Bekanntmachungen

Amt Märkische Schweiz

Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Märkische Schweiz:

Öffentlich-rechtliche Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Amt Neuhardenberg, dem Amt Märkische Schweiz und dem Amt Seelow-Land

Das Amt Neuhardenberg soll nach dem Willen der Gemeinden Gusow-Platkow, Märkische Höhe und Neuhardenberg mit Ablauf des 31.12.2021 aufgelöst werden. Nach der Auflösung des Amtes Neuhardenberg wollen die Gemeinde Märkische Höhe dem Amt Märkische Schweiz und die Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg dem Amt Seelow-Land hinzutreten.

Die Auflösung des Amtes Neuhardenberg und die Änderung der Ämter Märkische Schweiz und Seelow-Land sind in entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu regeln. Die weiteren erforderlichen Regelungen der Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Ämtern sind in einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu bestimmen.

Zu diesem Zwecke schließen

das **Amt Neuhardenberg**,
vertreten durch den Amtsdirektor,

und

das **Amt Märkische Schweiz**,
vertreten durch den Amtsdirektor,

und

das **Amt Seelow-Land**,
vertreten durch den Amtsdirektor,

die folgende Öffentlich-rechtliche Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Amt Neuhardenberg, dem Amt Märkische Schweiz und dem Amt Seelow-Land (nachfolgend Auseinandersetzungsvereinbarung genannt):

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Auseinandersetzungsvereinbarung wird unter der Bedingung geschlossen, dass

- die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Neuhardenberg (nachfolgend Auflösungsvereinbarung genannt),
- die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Märkische Schweiz durch Hinzutreten der Gemeinde Märkische Höhe und
- die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Seelow-Land durch Hinzutreten der Gemeinde Gusow-Platkow und der Gemeinde Neuhardenberg

wirksam werden.

- (2) Die in dieser Vereinbarung in männlicher Form verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in entsprechender Weise für die weibliche und die diverse Form.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Das Amt Seelow-Land wird, soweit die Auflösungsvereinbarung und diese Auseinandersetzungsvereinbarung nichts Anderes regeln, am Tage des Wirksamwerdens dieser Auseinandersetzungsvereinbarung Rechtsnachfolger des Amtes Neuhardenberg. Hinsichtlich der auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Märkische Höhe und seine Einwohner bezogenen Sach- und Rechtsverhältnisse wird abweichend von Satz 1 das Amt Märkische Schweiz Rechtsnachfolger des Amtes Neuhardenberg.
- (2) Gerichtliche oder außergerichtliche Verfahren, die vom oder gegen das Amt Neuhardenberg am Tage des Wirksamwerdens dieser Auseinandersetzungsvereinbarung anhängig sind, hat das Amt Seelow-Land auf eigene Rechnung und im eigenen Namen fortzuführen. Hinsichtlich der auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Märkische Höhe und seine Einwohner bezogenen gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren hat diese Verfahren abweichend von Satz 1 das Amt Märkische Schweiz fortzuführen.

§ 3

Personalüberleitung Arbeitnehmer

- (1) Bis zu ein Arbeitnehmer (höchstens bis zur Entgeltgruppe 8) des Amtes Neuhardenberg, der in der Verwaltung des Amtes Neuhardenberg beschäftigt ist, wird am Tage des Wirksamwerdens dieser Auseinandersetzungsvereinbarung in ein entsprechendes Arbeitsverhältnis des Amtes Märkische Schweiz übernommen. Die übrigen Arbeitnehmer des Amtes Neuhardenberg, die in der Verwaltung des Amtes Neuhardenberg beschäftigt sind, werden in ein entsprechendes Arbeitsverhältnis des Amtes Seelow-Land übernommen.
- (2) Die Arbeitnehmer des Amtes Neuhardenberg, die in der Grundschule Neuhardenberg und in den Kindertagesstätten Gusow-Platkow und Neuhardenberg beschäftigt sind, werden am Tage des Wirksamwerdens dieser Auseinandersetzungsvereinbarung in ein entsprechendes Arbeitsverhältnis des Amtes Seelow-Land übernommen.
- (3) Die aufnehmenden Ämter treten in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Personalüberleitung bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Die bis zum Tag vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse erworbenen Rechtsstellungen der Arbeitnehmer, insbesondere im Hinblick auf erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten, bleiben gewahrt.
- (4) Den betroffenen Arbeitnehmern ist der gesetzliche Übergang der Arbeitsverhältnisse, der Eintritt des Amtes Märkische Schweiz oder des Amtes Seelow-Land in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen, deren Fortsetzung mit dem neuen Arbeitgeber und die Wahrung ihrer erworbenen Rechtsstellung schriftlich bis zum 31.10.2021 zu bestätigen.

§ 4

Personalüberleitung des Hauptverwaltungsbeamten und des Ruhestandsbeamten

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Neuhardenberg tritt zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Auseinandersetzungsvereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 31 LBG und § 16 Abs. 2 BeamStG in den Dienst des Amtes Seelow-Land über. Sein Beamtenverhältnis auf Zeit wird bis zum Ablauf seiner laufenden Amtszeit mit dem neuen Dienstherrn in der Verwendung als Erster Beigeordneter fortgesetzt. Das Amt Seelow-Land tritt in die Rechtsnachfolge des Amtes Neuhardenberg als für den Ruhestandsbeamten früheren Dienstherrn ein.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die aus der Umlage zur Versorgungskasse, der Umlage zur Beihilfekasse und aus den unmittelbaren Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg für den Hauptverwaltungsbeamten und den Ruhestandsbeamten des Amtes Neuhardenberg bestehen, werden vom Amt Seelow-Land übernommen und fortgeführt.
- (3) Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Amt Märkische Schweiz dem Amt Seelow-Land die aus den finanziellen Verpflichtungen anfallenden Kosten gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 BbgKVerf erstattet.

§ 5

Vermögen und Schulden

- (1) Das Vermögen des Amtes Neuhardenberg, das ausschließlich der Erfüllung von Aufgaben gemäß § 135 Absatz 1 bis 3 BbgKVerf zuzurechnen ist, geht nach Belegenheit in den jeweiligen hinzutretenden Gemeinden auf das Amt Märkische Schweiz oder das Amt Seelow-Land mit Ausnahme der Regelung des Absatzes 2 über. Satz 1 gilt entsprechend für Schulden.
- (2) Das bewegliche Vermögen im Amtsgebäude der Amtsverwaltung Neuhardenberg geht grundsätzlich auf das Amt Seelow-Land über. Soweit nach § 3 Abs. 1 Arbeitnehmer des Amtes Neuhardenberg in das Amt Märkische Schweiz wechseln, einigen sich das Amt Märkische Schweiz und das Amt Seelow-Land über im Einzelfall übergehendes bewegliche Vermögen, bezogen auf die jeweiligen Arbeitsplätze (Tisch, Stuhl, Schrank, Computer etc.).
- (3) Das Amt Seelow-Land erstellt die ausstehenden Jahresabschlüsse des Amtes Neuhardenberg.

§ 6

Gerätehäuser, technisches Geräte und sonstiges Inventar der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die zwischen dem Amt Neuhardenberg und den Eigentümern der Feuerwehrgerätehäuser in den Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg geschlossenen Mietverträge gehen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Auseinandersetzungsvereinbarung auf das Amt Seelow-Land über.
- (2) Die zwischen dem Amt Neuhardenberg und den Eigentümern der Feuerwehrgerätehäuser in der Gemeinde Märkische Höhe geschlossenen Mietverträgen gehen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Auseinandersetzungsvereinbarung auf das Amt Märkische Schweiz über.
- (3) Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Auseinandersetzungsvereinbarung in den Feuerwehrgerätehäusern Gusow und Platkow der Gemeinde Gusow-Platkow und in den Feuerwehrgerätehäusern Altfriedland, Neuhardenberg und Quappendorf der Gemeinde Neuhardenberg befindlichen technischen Geräte und das sonstige Inventar der freiwilligen Feuerwehr des Amtes Neuhardenberg gehen in das Eigentum des Amtes Seelow-Land über. Die Vertragspartner sind sich darüber einig,

dass die in Satz 1 genannten technischen Geräte und das sonstige Inventar solange in den o. g. Feuerwehrgerätehäusern verbleiben, bis eine Ersatzbeschaffung oder Aussonderung erfolgt oder sie zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes nicht mehr erforderlich sind.

- (4) Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Auseinandersetzungsvereinbarung in den Feuerwehrgerätehäusern Batzlow, Reichenberg und Ringenwalde der Gemeinde Märkische Höhe befindlichen technischen Geräte und das sonstige Inventar der freiwilligen Feuerwehr des Amtes Neuhardenberg gehen in das Eigentum des Amtes Märkische Schweiz über. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die in Satz 1 genannten technischen Geräte und das sonstige Inventar solange in den o. g. Feuerwehrgerätehäusern verbleiben, bis eine Ersatzbeschaffung oder Aussonderung erfolgt oder sie zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes nicht mehr erforderlich sind.

§ 7

Öffentliches Archiv

- (1) Das Amt Neuhardenberg unterhält ein öffentliches Archiv im Sinne des Brandenburgischen Archivgesetzes.
- (2) Das sich im Archiv des Amtes Neuhardenberg befindliche kommunale Archivgut und Zwischenarchivgut geht mit dem Wirksamwerden der Auflösungsvereinbarung in den Bestand des öffentlichen Archivs des Amtes Seelow-Land über.
- (3) Kommunales Archivgut und Zwischenarchivgut, das sich ausschließlich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Märkische Höhe oder ihre Einwohner bezieht, wird auf Anforderung durch das Amt Märkische Schweiz vom öffentlichen Archiv des Amtes Seelow-Land in das öffentliche Archiv des Amtes Märkische Schweiz überführt.

§ 8

Ortsrecht

- (1) Die nachfolgenden ortsrechtlichen Bestimmungen des Amtes Neuhardenberg gehen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösungsvereinbarung in das Ortsrecht des Amtes Seelow-Land über und gelten noch drei Jahre für das Gemeindegebiet und die Einwohner der Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg fort, es sei denn, die Regelungen werden vom Amt Seelow-Land vor diesem Zeitpunkt aufgehoben oder ersetzt:
1. die Satzung des Archivs des Amtes Neuhardenberg (Amtsarchivsatzung) vom 05.01.2009 (Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg, Nr. 1 vom 20.02.2009, S. 4),
 2. die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr des Amtes Neuhardenberg (Feuerwehrgebührensatzung) vom 05.10.2017 (Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg, Nr. 12 vom 06.10.2017, S. 5),
 3. die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Neuhardenberg (FFw-Entschädigungssatzung) vom 05.10.2017 (Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg, Nr. 12 vom 06.10.2017, S. 8),
 4. die Satzung des Amtes Neuhardenberg zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschule Neuhardenberg vom 08.07.2011 (Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg, Nr. 5 vom 29.07.2011, S. 6),
 5. die Satzung über die Nutzung und Entgelterhebung für die Gymnastikhalle des Amtes Neuhardenberg vom 17.12.2012 (Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg, Nr. 14 vom 17.12.2012, S. 4),
 6. die Satzung des Amtes Neuhardenberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertagesstätten (Kita-Kostenbeitragssatzung) vom 22.10.2019 (Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg, Nr. 14 vom 13.11.2019, S. 2),
 7. die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittag-

essen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Neuhardenberg (Essengeld-Satzung) vom 30.11.2018 (Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg, Nr. 14 vom 03.12.2018, S. 8) und

8. die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Neuhardenberg vom 28.01.2020 (Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg, Nr. 2 vom 21.02.2020, S. 6).
- (2) Die nachfolgenden ortsrechtlichen Bestimmungen des Amtes Neuhardenberg gelten ausdrücklich nicht fort:
1. die Hauptsatzung des Amtes Neuhardenberg vom 21.07.2020 (Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg, Nr. 9 vom 22.07.2020, S. 4),
 2. die Satzung des Amtes Neuhardenberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Neuhardenberg (Entschädigungssatzung vom 15.12.2010 (Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg, Nr. 10 vom 23.12.2010, S. 4), geändert durch Erste Entschädigungsänderungssatzung vom 29.08.2019 (Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg, Nr. 12 vom 04.09.2019, S. 10), und
 3. die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Neuhardenberg vom 25.05.2018 (Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg, Nr. 7 vom 25.05.2018, S. 2).

§ 9

Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Diese Auseinandersetzungsvereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Vor Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges ist der Versuch einer Schlichtung zu unternehmen.

§ 10

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 11

Wirksamwerden und Bekanntmachung

Diese Auseinandersetzungsvereinbarung wird mit der Auflösung des Amtes Neuhardenberg wirksam. Sie ist in den Amtsblättern der Ämter Märkische Schweiz, Neuhardenberg und Seelow-Land bekanntzumachen.

Seelow, den 13.07.2021

Für das Amt Neuhardenberg

Dr. Grit Brinkmann
Amtdirektorin

Thomas Manig
Allgemeiner Stellvertreter der Amtdirektorin

Rehfelde, den 22.07.2021

Für das Amt Märkische Schweiz

Marco Böttche David Idczak
 Amtsdirektor Allgemeiner Stellvertreter des Amtsdirektors

Seelow, dem 13.07.2021

Für das Amt Seelow-Land

Roswitha Thiede Michael Schmidt
 Amtsdirektorin Allgemeiner Stellvertreter der Amtsdirektorin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Märkische Schweiz durch Hinzutreten der Gemeinde Märkische Höhe

Das Amt Neuhardenberg soll nach der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Neuhardenberg vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zum 31.12.2021 aufgelöst werden.

Die Gemeinde Märkische Höhe hat das Ziel, nach der Auflösung des Amtes Neuhardenberg dem Amt Märkische Schweiz anzugehören.

Zu diesem Zwecke schließen

die amtsangehörige **Stadt Buckow (Märkische Schweiz)**,
 vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

die amtsangehörige **Gemeinde Garzau-Garzin**,
 vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

die amtsangehörige **Gemeinde Märkische Höhe**,
 vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Neuhardenberg,

die amtsangehörige **Gemeinde Oberbarnim**,
 vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

die amtsangehörige **Gemeinde Rehfelde**,
 vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister, und

die amtsangehörige **Gemeinde Waldsiedersdorf**,
 vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

die folgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Märkische Schweiz durch Hinzutreten der Gemeinde Märkische Höhe (nachfolgend Vereinbarung genannt):

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Vereinbarung wird unter der Bedingung geschlossen, dass
 - die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Neuhardenberg (nachfolgend Auflösungsvereinbarung genannt),
 - die Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Amt Neuhardenberg und dem Amt Märkische Schweiz und dem Amt Seelow-Land und

- die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Seelow-Land durch Hinzutreten der Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg

wirksam werden.

- (2) Die in dieser Vereinbarung in männlicher Form verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in entsprechender Weise für die weibliche und die diverse Form.

§ 2

Amt Märkische Schweiz

- (1) Die Gemeinde Märkische Höhe tritt dem Amt Märkische Schweiz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung, frühestens jedoch zum 01.01.2022 hinzu.
- (2) Das Amt Märkische Schweiz mit Sitz in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) besteht ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung aus der amtsangehörigen Stadt Buckow (Märkische Schweiz) sowie aus den amtsangehörigen Gemeinden Garzau-Garzin, Märkische Höhe, Oberbarnim, Rehfelde und Waldsiedersdorf.

§ 3

Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz

Mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung besteht der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode aus 13 Mitgliedern. Diese setzen sich zusammen

1. aus den bisherigen 12 Mitgliedern der amtsangehörigen Stadt Buckow (Märkische Schweiz) sowie der amtsangehörigen Gemeinden Garzau-Garzin, Oberbarnim, Rehfelde und Waldsiedersdorf und
2. aus dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Märkische Höhe.

§ 4

Aufgaben

Das Amt Märkische Schweiz ist Träger der ihm durch Gesetz, durch Verordnung oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragenen Aufgaben.

§ 5

Bekanntmachungen der Gemeinde Märkische Höhe und des Amtes Märkische Schweiz

- (1) Abweichend von den jeweiligen Bekanntmachungsregelungen der Hauptsatzungen der Gemeinde Märkische Höhe und des Amtes Märkische Schweiz gelten ab dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung die in den Absätzen 2 und 3 vereinbarten Bestimmungen. Die Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzungen der Gemeinde Märkische Höhe und des Amtes Märkische Schweiz sind bis zum 31.03.2022 entsprechend anzupassen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sowie von durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde Märkische Höhe erfolgen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz im „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“. Ersatzbekanntmachungen der Gemeinde Märkische Höhe werden durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz angeordnet. Die entsprechenden Dokumente werden im Dienstgebäude des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkische Höhe und deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit im „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“ zugänglich gemacht.

- (3) Für die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse sowie für die sonstigen Bekanntmachungen des Amtes Märkische Schweiz, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 und 5 der Hauptsatzung des Amtes Märkische Schweiz vom 30.07.2019. Standorte der Bekanntmachungskästen der hinzugetretenen Gemeinde Märkische Höhe sind:
- im Ortsteil Batzlow beim Gebäude Batzlower Dorfstraße 27,
 - im Ortsteil Reichenberg rechts an der Einfahrt zum Gutshof (Gutshof 4) und in Julianenhof an der Bushaltestelle (Julianenhof 11 A) und
 - im Ortsteil Ringenwalde an der Kreuzung am Dorfplatz gegenüber der Ringenwalder Dorfstraße 3.

§ 6

Auseinandersetzung im Falle der Auflösung oder Eingliederung

- (1) Wird das Amt Märkische Schweiz infolge einer amtsübergreifenden Eingliederung oder Gemeindeneugliederung der dem Amt bislang angehörenden Gemeinden aufgelöst oder geändert, ist eine Auseinandersetzung über das Vermögen und die Schulden des Amtes erforderlich. Die Auseinandersetzung erfolgt in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- (2) Die Verteilung des Vermögens und der Schulden des Amtes Märkische Schweiz werden grundsätzlich nach folgenden Maßgaben vorgenommen:
1. Anschaffungen von beweglichem und unbeweglichem Vermögen ab dem 01.01.2022 werden anteilig auf die dem Amt angehörenden Gemeinden aufgeteilt.
 2. Das bewegliche Vermögen des Amtes Märkische Schweiz zum 31.12.2021 wird zwischen den Gemeinden Rehfelde, Waldsiedersdorf, Garzau-Garzin, Oberbarnim und der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) anteilig aufgeteilt.
 3. Das bewegliche Vermögen, das die Gemeinde Märkische Höhe zum Stichtag 01.01.2022 in das Amt Märkische Schweiz eingebracht hat, geht auf die Gemeinde Märkische Höhe über.
 4. Vermögensanteile, die nicht zugeordnet werden können, werden anteilig auf die dem Amt angehörenden Gemeinden aufgeteilt. Für Rücklagen und Forderungen gilt das Gleiche.
 5. Verbindlichkeiten bis 31.12.2021 aus Investitionskrediten des Amtes werden nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Rechtsnachfolger übergegangenen Vermögenswerte der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) sowie der Gemeinden Garzau-Garzin, Oberbarnim, Rehfelde und Waldsiedersdorf aufgeteilt.
 6. Verbindlichkeiten ab 01.01.2022 aus Investitionskrediten des Amtes werden einschließlich der neu amtsangehörigen Gemeinde Märkische Höhe nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Rechtsnachfolger übergegangenen Vermögenswerte aufgeteilt.

§ 7

Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Vor Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges ist der Versuch einer Schlichtung zu unternehmen.

§ 8

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.

- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 9

Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.

§ 10

Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg, frühestens jedoch am 01.01.2022 wirksam.

Buckow (Märkische Schweiz), den 22.07.2021

Für die Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Thomas Mix Ehrenamtlicher Bürgermeister	Melitta Schubert Stellvertreterin des ehrenamtlichen Bürgermeisters
--------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------

Für die Gemeinde Garzau-Garzin

Sebastian Fröbrich Ehrenamtlicher Bürgermeister	Klaus Wallasch Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters
----------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------

Für die Gemeinde Märkische Höhe

Dr. Grit Brinkmann Amtsdirektorin des Amtes Neuhardenberg	Thomas Manig Allgemeiner Stellvertreter der Amtsdirektorin des Amtes Neuhardenberg
--------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------

Für die Gemeinde Oberbarnim

Lothar Arndt Ehrenamtlicher Bürgermeister	Detlef Daubitz Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters
----------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------

Für die Gemeinde Rehfelde

Patrick Gumprich Ehrenamtlicher Bürgermeister	Kathrin Krupski Stellvertreterin des ehrenamtlichen Bürgermeisters
--------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------

Für die Gemeinde Waldsiedersdorf

Dietmar Ehm Ehrenamtlicher Bürgermeister	Dr. Günter Schachler Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters
---------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Planung der Verwendung der Einmalkostenpauschale gemäß § 2 Absatz 6 GemStrÄndFördG im Amt Märkische Schweiz

Die amtsangehörigen Gemeinden Gusow-Platkow, Märkische Höhe und Neuhardenberg verfolgen das Ziel, das Amt Neuhardenberg mit Wirkung zum 01.01.2022 aufzulösen.

Zum Zeitpunkt der Auflösung des Amtes Neuhardenberg wollen die Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg dem Amt Seelow-Land und will die Gemeinde Märkische Höhe dem Amt Märkische Schweiz hinzutreten.

Mit der Auflösung des Amtes Neuhardenberg und dem Wegfall der hauptamtlichen Verwaltung kann gemäß § 2 Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetz (GemStrÄndFördG) durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg eine Einmalkostenpauschale gewährt werden.

Die Verwendung der Einmalkostenpauschale ist gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 GemStrÄndFördG zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften zu vereinbaren.

Zu diesem Zwecke schließen

die amtsangehörige **Stadt Buckow (Märkische Schweiz)**,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

die amtsangehörige **Gemeinde Garzau-Garzin**,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

die amtsangehörige **Gemeinde Märkische Höhe**,
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Neuhardenberg,

die amtsangehörige **Gemeinde Oberbarnim**,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

die amtsangehörige **Gemeinde Rehfelde**,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister, und

die amtsangehörige **Gemeinde Waldsiedersdorf**,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

die folgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Planung der Verwendung der Einmalkostenpauschale gemäß § 2 Absatz 6 GemStrÄndFördG im Amt Märkische Schweiz (nachfolgend Vereinbarung genannt):

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Vereinbarung wird unter der Bedingung geschlossen, dass
- die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Neuhardenberg,
 - die Öffentlich-rechtliche Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Amt Neuhardenberg, dem Amt Märkische Schweiz und dem Amt Seelow-Land,
 - die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Märkische Schweiz durch Hinzutreten der Gemeinde Märkische Höhe und
 - die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Seelow-Land durch Hinzutreten der Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg

wirksam werden.

- (2) Die in dieser Vereinbarung in männlicher Form verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in entsprechender Weise für die weibliche und die diverse Form.

§ 2

Planung der Verwendung der Einmalkostenpauschale

Die den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz gemäß § 2 GemStrÄndFördG gewährte Einmalkostenpauschale ist durch das Amt Märkische Schweiz zweckgebunden für die Schaffung der einheitlichen materiell-technischen Voraussetzungen der nach dem Hinzutreten der Gemeinde Märkische Höhe umzustrukturierenden Amtsverwaltung Märkische Schweiz und für sonstige fusionsbedingte Aufwendungen zu verwenden.

§ 3

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 4

Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tage des Wirksamwerdens der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Änderung des Amtes Märkische Schweiz durch Hinzutreten der Gemeinde Märkische Höhe wirksam.

Buckow (Märkische Schweiz), den 22.07.2021

Für die Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Thomas Mix
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Melitta Schubert
Stellvertreterin des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Für die Gemeinde Garzau-Garzin

Sebastian Fröbrich
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Klaus Wallasch
Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Für die Gemeinde Märkische Höhe

Dr. Grit Brinkmann
Amtsdirektorin
des Amtes Neuhardenberg

Thomas Manig
Allgemeiner Stellvertreter der Amtsdirektorin
des Amtes Neuhardenberg

Für die Gemeinde Oberbarnim

Lothar Arndt
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Detlef Daubitz
Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Für die Gemeinde Rehfelde

Patrick Gumprich
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Kathrin Krupski
Stellvertreterin des
ehrenamtlichen Bürgermeisters

Für die Gemeinde Waldsiefersdorf

Dietmar Ehm
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Dr. Günter Schachler
Stellvertreter des ehrenamtlichen
Bürgermeisters

Gemeinde Oberbarnim**Beschlüsse der 19. Gemeindevertreter-
sitzung vom 13.12.2021****Öffentliche Sitzung****Beschluss: 19-01-2021**

Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2022 in der vorliegenden Fassung.
Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 19-02-2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt die 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Oberbarnim über die Erhebung der Hundesteuer mit Wirkung auf den 01.01.2022.
Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 19-03-2021

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Oberbarnim beschließt die Deckung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 21.284,73 Euro zur Finanzierung des Kostenausgleichs für die Kindertagesbetreuung zwischen der Gemeinde Oberbarnim und der Stadt Buckow.
Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 19-04-2021

Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Produkt/Konto 545000.5221000 (Winterdienstleistungen Dritter) in Höhe von voraussichtlich 45.000 € im Haushalt 2021 zu decken.
Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen des Produktes/Kontos 611000.402100 (Einkommenssteuer).
Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 19-05-2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt die Deckung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 24.920,76 € zur Finanzierung des Fehlbedarfes des DRK Kreisverbandes für den Betrieb der Kindertagesstätten in Klosterdorf und Bollersdorf.
Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung**Beschluss: 19-06-2021**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt eine Vergabe von Generalplanungsleistungen „Erweiterungsbau Kindertagesstätte Klosterdorf“.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde
Oberbarnim****BEKANNTMACHUNG**

Die nachstehende

**Haushaltssatzung der Gemeinde
Oberbarnim
für das Haushaltsjahr 2022
vom 13.12.2021**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Zimmer 24 Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 22.12.2021

Idczak
Allgemeiner Vertreter des Amtsdirektors

**Haushaltssatzung der Gemeinde
Oberbarnim für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	2.480.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.940.500,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.623.200,00 €
Auszahlungen auf	3.488.000,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.213.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.586.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	410.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	901.300,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

festgesetzt. 22.000,00 €

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

festgesetzt. 10.000,00 €

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

festgesetzt. 10.000,00 €

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher -460.400,00 € und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €

festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), 22.12.2021

Idczak
Allgemeiner Vertreter des Amtsdirektors

Gemeinde Rehfelde

Beschlüsse der 27. Gemeindevertreter-sitzung vom 14.1.2021

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 27-01-2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ (Umlagesatzung). Die Umlagesatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 27-02-2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt über ein Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Reg.-Nr.: G04621.
Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 27-03-2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde eine Vergabe Bau Verkehrsanlagen Im Winkel.
Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 27-04-2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt eine Vergabe Friedhofspflege.
Beratungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Gemeinde Waldsiefersdorf

Beschlüsse der 20. Gemeindevertreter-sitzung vom 16.12.2021

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 20-01-2021

Herr Bertram nimmt die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Waldsiefersdorf an und wird vom Wahlleiter vereidigt.
Herr Bertram übernimmt als gewählter ehrenamtlicher Bürgermeister die Leitung der Sitzung.
Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 20-02-2021

Die Gemeindevertretung Waldsiefersdorf beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 in der vorliegenden Fassung.
Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 20-03-2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiefersdorf beschließt die Deckung des Produktkontos 281100.5241000 mit den Mehrausgaben in Höhe von 10.764,72 € mit dem Produktkonto 611000.4013000 (Einnahmen Gewerbesteuer).
Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung**Beschluss: 20-04-2021**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiefersdorf lehnt Projekt Erweiterung Sportplatz Waldsiefersdorf - Antrag FC Concordia Buckow/Waldsiefersdorf 03 e.V. ab.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 20-05-2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiefersdorf beschließt eine Vergebekbestätigung von Trockenbauarbeiten, Los 4 Anbau an die Kindertagesstätte „Kinderstübchen“ in 15377 Waldsiefersdorf.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 20-06-2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiefersdorf beschließt eine Vergebekbestätigung von Putzarbeiten, Los 6 Anbau an die Kindertagesstätte „Kinderstübchen“ in 15377 Waldsiefersdorf.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 20-07-2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiefersdorf beschließt eine Vergebekbestätigung von Zementestricharbeiten, Los 7 Anbau an die Kindertagesstätte „Kinderstübchen“ in 15377 Waldsiefersdorf.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 20-08-2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiefersdorf beschließt eine Vergebekbestätigung von Maler- und Bodenbelagsarbeiten, Los 10 Anbau an die Kindertagesstätte „Kinderstübchen“ in 15377 Waldsiefersdorf.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 20-09-2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiefersdorf genehmigt eine Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf, Hier: Vergabe Lieferung Gas ab 01.01.2022

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde
Waldsiefersdorf**

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende

**Haushaltssatzung der Gemeinde
Waldsiefersdorf für das Haushaltsjahr
2022 vom 16.12.2021**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 21 Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 22.12.2021

Idczak

Allgemeiner Vertreter Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Waldsiefersdorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.232.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.423.900,00 €

außerordentlichen Erträge auf	3.400,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.357.300,00 €
Auszahlungen auf	1.473.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.137.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.286.900,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	220.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	187.000,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 5

- 1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- 2) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- 3) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- 4) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher -191.800,00 € auf -241.800,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €

festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), 22.12.2021

Idczak
Allgemeiner Stellvertreter Amtsdirektor

Gemeinde Märkische Höhe

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Märkische Höhe:

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Märkische Höhe vom 15.12.2021

(Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.1/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) sowie der §§ 127 ff. des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2017 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. 1 S. 4147), hat die Gemeinde Märkische Höhe in Ihrer Sitzung am 15.12.2021 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Beitragstatbestand)

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Erschließungsaufwands können Beiträge nur insoweit erhoben werden, als die Erschließungsanlagen erforderlich sind, um die Bauflächen und die gewerblich zu nutzenden Flächen entsprechend den baurechtlichen Vorschriften zu nutzen (beitragsfähiger Erschließungsaufwand).
- (2) Beitragsfähig im Sinne dieser Satzung ist der Erschließungsaufwand für:
 1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - a.) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b.) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c.) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
 3. Mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Radwege, Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m
 4. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete mit einer Breite bis zu 18 m
 5. Parkflächen, die Bestandteil der Verkehrsanlage gemäß Nr.: 1, 2, und 4 sind, bis zu einer Breite von 6m und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
 - a. die Bestandteile der Verkehrsanlage gemäß Nrn. 1, 2, und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m
 - b. die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15% der Fläche der erschlossenen Grundstücke
- (3) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepplatz bzw. Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 2, Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (4) Ergeben sich nach Absatz 2 unterschiedliche Höchstbreiten dahingehend, dass eine Erschließungsanlage Grundstücke in Gebieten unterschiedlichen Maßes der Nutzung erschließt, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (5) Die in Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 von Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Verteilung des umlage- bzw. beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung ermittelte und nach § 4 dieser Satzung reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die

erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet nach Art und Maß berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilflächen im Bereich des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 - bei Grundstücken für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie, bei Grundstücken die nicht an einer Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
 - bei Grundstücken, die über die sich nach b) und c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Fall c), zweiter Halbsatz, der der Straßenseite zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die hinter der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung verläuft.

§ 6

Ermittlung des Nutzungsmaßes der baulichen oder sonstigen Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2) vervielfacht mit
- 1,00 bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke mit einem Vollgeschoss,
 - 1,25 bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke mit zwei Vollgeschossen
 - 1,50 bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke mit drei Vollgeschossen
 - 1,75 bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke mit vier Vollgeschossen
 - 2,00 bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke mit fünf oder mehr Vollgeschossen
 - 0,50 bei Grundstücken, die dem Gemeinbedarf oder als Grünfläche dienen, deren Grundstücksfläche jedoch aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Bebauung überdeckt sind oder werden können (z.B. Kleingartenanlagen, Erholungsgrundstücke, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Buchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 - Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 - Soweit tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die zulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch aus der Zahl der Vollgeschosse, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 - bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der Vollgeschosse, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.
 - bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete,
 - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebiete vorhanden oder zulässig ist,
 - bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden.

§ 7

Mehrfach erschlossene Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer voll in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2, bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

§ 8

Abschnittsbildung

Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.

§ 9

Kosten-spaltung

- 1) Der Erschließungsbeitrag kann für
- Grunderwerb,
 - Freilegung und
 - für die nachfolgend genannten Teile von Erschließungsanlagen
 - Fahrbahnen,
 - Radwege,
 - Gehwege,
 - gemeinsame Geh- und Radwege,
 - unselbstständige Parkflächen,
 - unselbstständige Grünanlagen,
 - Mischflächen
 - Entwässerungseinrichtungen und
 - Beleuchtungseinrichtungen
 gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.
- 2) Mischflächen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c) Nr. 7 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der nach Absatz 1 Buchstabe c) Nr. 1 bis 6 genannten Teileinrichtungen miteinander

der kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 10

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- 1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und Sammelstraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- 2) Die flächenmäßigen Bestandteile bzw. Teilanlagen der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn:
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 - b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Rasengittersteinen oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 - c) unselbstständige Grünanlagen abschließend gärtnerisch gestaltet sind,
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- 3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

§ 11

Beitragspflichtiger

- 1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- 2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13

Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Eine Ratenzahlung ist auf Antrag, bei der die Erschließung ausführenden Behörde, möglich.

§ 14

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 15

Vorausleistungen

- 1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht im vollen Umfang entstanden ist, Vorausleistungen

auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

- 2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 16

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Recht auf Ablösung besteht nicht.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuhardenberg, den 20-12-2021

Dr. Brinkmann, Grit
Amtsdirektorin

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen:



Wasserverband Strausberg-Erkner

Hinweis

auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 1 vom 07.01.2022, wurde veröffentlicht:

12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (12. Änderungssatzung) vom 01.12.2021



Wasserverband Strausberg-Erkner

Hinweis

auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 1 vom 07.01.2022, wurde veröffentlicht:

13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (13. Änderungssatzung) vom 01.12.2021

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in dieser Ausgabe erscheint das aktuelle Telefon- und E-Mail-Verzeichnis des Amtes Märkische Schweiz.

Das Büro des Amtsdirektors, der Fachbereich I Verwaltungsservice, Fachbereich II Finanzservice und der Fachbereich IV Bauservice befinden sich am

Dienstsitz in Buckow (Märkische Schweiz). Der Fachbereich III Bürgerservice befindet sich in der Außenstelle Rehfelde. Wir bitten um Beachtung.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.01.2022

Idczak

Allgemeiner Vertreter des Amtsdirektors

Telefon- und E-Mail-Verzeichnis

	Name	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Büro des Amtsdirektors			
		033433	amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
Amtsdirektor	N.N.	150-116	amtsdirektor@amt-maerkische-schweiz.de
Allgemeiner Stellvertreter des Amtsdirektors	Herr Idczak	150-116	amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
Sekretariat/Sitzungsdienst	Frau Voigt	150-116	amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
Stabstelle Tourismus			
Tourismus Buckow (Märk. Schweiz)	Frau Kiesner	150-030	touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
Touristinfo Buckow (Märk. Schweiz)	Herr Jautze	150-031	touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
Touristinfo Buckow (Märk. Schweiz)	Frau Stolze	150-032	touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
Touristinfo Rehfelde	Frau Schwager	150-033	tourismuspavillon@gemeinde-rehfelde.de
Touristinfo Waldsiefersdorf	Frau Kraatz	150-034	gemeinde@waldsiefersdorf.info
Fachbereich I Verwaltungsservice			
Fachbereichsleiter	N. N.	150-100	zentrale-dienste@amt-maerkische-schweiz.de
Personal	Frau Schulz	150-117	personal@amt-maerkische-schweiz.de
Versicherung / Personal	Frau Hertel	150-114	personal@amt-maerkische-schweiz.de
Sekretariat / Sitzungsdienst	Frau Voigt	150-116	sitzungsdienst@amt-maerkische-schweiz.de
Sitzungsdienst / Öffentlichkeitsarbeit	Frau Rothe	150-113	sitzungsdienst@amt-maerkische-schweiz.de
TUIV	Herr Pritschow	150-115	tuiv@amt-maerkische-schweiz.de
Fachbereich II Finanzservice			
Fachbereichsleiterin/Kämmerin	Frau Krüger	150-127	kaemmerei@amt-maerkische-schweiz.de
Zentrale Haushaltswirtschaft	Frau Petermann	150-120	kaemmerei@amt-maerkische-schweiz.de
Allg. Finanzwirtschaft	Frau Hein	150-128	kaemmerei@amt-maerkische-schweiz.de
Abgaben/Steuern	Frau Schneider	150-121	steuern@amt-maerkische-schweiz.de
Abgaben/Steuern	Frau Rietz	150-122	steuern@amt-maerkische-schweiz.de
Amtskasse	Frau Mandery	150-123	kasse@amt-maerkische-schweiz.de
Amtskasse	Frau Creutzburg	150-125	kasse@amt-maerkische-schweiz.de
Vollstreckung	N.N.	150-126	vollstreckung@amt-maerkische-schweiz.de
Fachbereich III Bürgerservice			
Fachbereichsleiter	Herr Idczak	150-300	amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
Pass- und Meldewesen	Frau Heidemann	150-311	einwohnermeldeamt@amt-maerkische-schweiz.de
Pass- und Meldewesen/Standesamt	Frau Kempa	150-312	einwohnermeldeamt@amt-maerkische-schweiz.de
Gewerbeangelegenheiten	Frau Lohburg	150-313	gewerbeamt@amt-maerkische-schweiz.de
Standesamt	Frau Kruschwitz	150-314	standesamt@amt-maerkische-schweiz.de
Friedhofsangelegenheiten/Fundbüro	Frau Reißmann	150-315	buergerdienste@amt-maerkische-schweiz.de

Fortsetzung Telefonverzeichnis

	Name	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Brand- und Katastrophenschutz	Herr Naujok	150-331	brandschutz@amt-maerkische-schweiz.de
Allg. Ordnungsverwaltung/Bußgeldstelle	Frau Schiele	150-332	ordnungsamt@amt-maerkische-schweiz.de
Bereichsleitung Bildungsservice	Frau Meyer	150-320	schulen@amt-maerkische-schweiz.de
Schulen, Kita, Sport	Herr Böhmer	150-321	schulen@amt-maerkische-schweiz.de
Schulen, Kita, Sport	Frau Furchner	150-322	schulen@amt-maerkische-schweiz.de
Schulen, Kita, Sport	Frau Rutkowski	150-323	schulen@amt-maerkische-schweiz.de
Schulen, Kita, Sport	Herr Wegener	150-324	schulen@amt-maerkische-schweiz.de
Amtsjugendkoordinator	Herr Raböse	150-325	jugend@amt-maerkische-schweiz.de
Fachbereich IV Bauservice			
Fachbereichsleiter	N. N.	150-200	bauamt@amt-maerkische-schweiz.de
Bereichsleitung technischer Bauservice	Frau Schweers	150-210	bauamt@amt-maerkische-schweiz.de
Hochbau	Frau Storbeck	150-211	hochbau@amt-maerkische-schweiz.de
Tiefbau	Herr Radtke	150-212	tiefbau@amt-maerkische-schweiz.de
Tiefbau	Herr Bohm	150-216	tiefbau@amt-maerkische-schweiz.de
Immobilien	Frau Puhmann	150-222	immobilien@amt-maerkische-schweiz.de
Immobilien	Herr Sage	150-224	immobilien@amt-maerkische-schweiz.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Rozanowske	150-215	bauordnung@amt-maerkische-schweiz.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Urbach	150-214	bauplanung@amt-maerkische-schweiz.de
Liegenschaften	Frau Schubert	150-221	liegenschaften@amt-maerkische-schweiz.de
Liegenschaften	Herr Straßenberger	150-223	liegenschaften@amt-maerkische-schweiz.de
Umwelt	Frau Andreas	150-213	umwelt@amt-maerkische-schweiz.de
Wirtschaftsförderung/Fördermittelmanagement	Frau Becker	150-021	wirtschaftsfoerderung@amt-maerkische-schweiz.de
FAX			
Fax Tourismus		150-090	
Fax Fachbereich I / II / IV		150-190	
Fax Fachbereich III		150-390	

Anschrift:

Amt Märkische Schweiz
Hauptstraße 1
15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Außenstelle:

Elsholzstraße 4
15345 Rehfelde

Öffnungszeiten:

Amtsverwaltung und Außenstelle
dienstags 9-12 Uhr und 13-18 Uhr
donnerstags 9-12 Uhr

Kommunikation:

033433 150-150
033433 150-190
amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
www.amt-maerkische-schweiz.de

Städte/Gemeinden:

Stadt Buckow (Märkische Schweiz)),
Gemeinde Garzau-Garzin (mit den Ortsteilen Garzau und Garzin),
Gemeinde Märkische Höhe (mit den Ortsteilen Baqtzlow, Reichenberg und Ringenwalde)
Gemeinde Oberbarnim (mit den Ortsteilen Bollersdorf/Grunow/Ihlow/
Klosterdorf),
Gemeinde Rehfelde (mit den Ortsteilen Werder/Zinndorf),
Gemeinde Waldsiefersdorf

Sitzungstermine im Februar

Änderungen nach Redaktionsschluss möglich.

Finanzausschuss Rehfelde	07.02.2022	18:15 Uhr
Bildungsausschuss Rehfelde	08.02.2022	18:15 Uhr
Gemeindevertretersitzung Waldsiedersdorf	08.02.2022	19:00 Uhr
Ortsentwicklungsausschuss Rehfelde	09.02.2022	18:15 Uhr
Gemeindevertretersitzung Oberbarnim (in Klosterdorf)	14.02.2022	19:00 Uhr
Hauptausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	16.02.2022	19:00 Uhr
Gemeindevertretersitzung Rehfelde	22.02.2022	18:15 Uhr
Bauausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	22.02.2022	19:00 Uhr
Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin (in Garzim)	28.02.2022	19:00 Uhr
Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz)	26.01.2022	19:00 Uhr

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **24.02.2022**. Beiträge können bis zum **11.02.2022** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Zentrale Dienste abgegeben werden (E-Mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de). Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden. **PDF Dateien können leider nicht bearbeitet werden.**

Informationen aus den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Kneipp- und Heimatvereins Buckow (Märkische Schweiz) e.V. lädt seine Mitglieder zur diesjährigen Mitgliederversammlung

am Mittwoch, dem 02.03.2022, um 18.00 Uhr in die Gaststätte Zur Märkischen Schweiz, 15377 Buckow, Hauptstraße 73

recht herzlich ein.

Vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- b) Begrüßung und Wahl des Protokollführers und des Versammlungsleiters
- c) Eröffnung der Versammlung durch den Versammlungsleiter
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- e) Genehmigung der Tagesordnung
- f) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- g) Bericht der Schatzmeisterin
- h) Kassenprüfbericht
- i) Bericht der Heimatgruppe
- j) Aussprache zu den Berichten
- k) Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes
- l) Verschiedenes

Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung bitten wir bis zum 16. Februar 2022 beim Vorstand einzureichen.

Bitte achten Sie auf die aktuellen Hygienebestimmungen und vergessen Sie nicht einen Mund-Nasen-Schutz mitzubringen!

Mit freundlichen Grüßen

Helga Bachert
(1. Vorsitzende)

Rehfelde

Suche nach Familiengeschichten und anderen Erzählungen und Zeugnissen in Rehfelde

775 Jahre alt wird das Dorf Rehfelde in diesem Jahr. Von den vielleicht 130 Einwohnern des ursprünglichen Bauerndörfchens im 13. Jahrhundert ist Rehfelde mit seinen 3 Dörfern und der „Siedlung“ inzwischen auf über 5.000 gewachsen. Die meisten von diesen kamen nach 1900, in der ersten Aufbauzeit der „Siedlung“ Rehfelde um den Bahnhof herum; ein weiterer großer Teil dann nach 1945. Von 1990 bis heute dauert nun schon die dritte Phase des Zuzugs in unsere Gemeinde.

Das Jubiläumsjahr ist nun vielleicht der Moment, in dem man fragen kann, wo kommen wir eigentlich her, – wo kommt meine Familie eigentlich her, welche Traditionen brachten und bringen wir mit, – was würden wir davon gern behalten und weitergeben ?

Die Rehfelder Heimatstube hat bereits über die Jahre einiges sammeln können, - Briefe, Tagebücher, Poesiealben, Schulhefte, Schulzeugnisse und biografische Texte sowie Fotos, alte Postkarten, Ausweise, Handwerksgerätschaften, Haushaltsgegenstände, Uniformen und andere Textilien usw., aber wir sind noch weit davon entfernt zu wissen, wer wir eigentlich waren und sind.

Daher nun die Bitte:

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie, wenn Sie solche biographischen „Schätzchen“ in ihrer Familie oder in ihrer Firma bewahren. Wir schauen sie uns gern an, machen Kopien, wenn Sie die Originale behalten wollen, – oder nehmen sie als Leihgaben für eine Weile. Hauptsache, sie gehen nicht verloren ! Kleinere Texte und Fotos dazu werden regelmäßig auch auf unserer Webseite in der „Lesecke“ zu sehen sein unter „Geschichte und Geschichten aus Rehfelde“: rehfelder-heimatstube.de . Tel.: 033435 76596

Dr. Kurt Gamerschlag
Heimatfreunde Rehfelde e.V.

12. Neujahrswanderung in Rehfelde

Am 01. Januar 2022 trafen sich zahlreiche Rehfelder*innen und auch Gäste von außerhalb, um das neue Jahr mit einer zünftigen Wanderung zu beginnen.

Wieder einmal hat Herr Martin Tesky von der IG „Rehfelder Heimatfreunde“ e. V. eine Veranstaltung bestens geplant und durchgeführt.

Nach einer kurzen Begrüßung durch den Rehfelder Bürgermeister begaben wir uns auf einen ca. 5 Kilometer langen Weg, vorbei am Naturlehrpfad bis zu den Zimmerwiesen und zurück.

Unterwegs hatte jeder die Möglich-





keit, die Natur zu genießen und sich mit anderen Teilnehmenden auszutauschen.

Nach der Rückkehr gab es vor der Rehfelder Heimatstube heiße Getränke und leckere Pfannkuchen, möglich war das durch die liebevolle Vorbereitung von Frau Hilda Tesky.

Dem Ehepaar Tesky gilt ein herzlicher Dank für so viel persönliches Engagement (Planung, Durchführung, Sponsern von Getränken und Pfannkuchen), sodass mit dieser Veranstaltung ein würdiger Auftakt zum 775jährigen Jubiläum unseres Ortes gelungen ist. Mögen weitere solcher Art folgen.

Angelika Blänkner

Johanniter Unfall-Hilfe
Kita Rehfelder RehKids

Kreativität und Afrikanische Riesenschnecken Neue Kindertagesstätte „RehKids“ in Rehfelde bietet Platz für 120 Kinder

Rehfelde. Regenbogen-Flitzer, Farbkleckse, Pinsel-Promenade und Haltestelle Kunterbunt lauten die klangvollen Namen der Gruppen. Sie stehen für die Kreativität im Kita-Konzept, zu dem auch eine Kunsttherapeutin im Team gehört. Mit einer symbolischen Schlüsselübergabe eröffnete am 6. Januar 2022 die neue Kindertagesstätte der Johanniter Unfall-Hilfe in Rehfelde. Generalunternehmer Michael Datschischin, der Geschäftsführer der lideal-Hausbau GmbH Bad Saarow, die Johanniter Unfall-Hilfe-Regionalvorstände Uwe Kleiner und Elisabeth Alter, Generalplanerin Mariola Dieckmann sowie Kita-Leiter Markus Barth präsentierten sich vor dem Neubau in der Bahnstraße 2. Am Giebel weithin sichtbar das Motto der Johanniter: „Aus Liebe zum Leben.“

Uwe Kleiner lobte Planerin Mariola Dieckmann und Bauunternehmer Michael Datschischin für die gelungene Arbeit. Obwohl Lieferengpässe durch Corona den Baufortschritt erschwert hätten, sei die Fertigstellung in Rekordzeit erfolgt, seit am 7. Dezember 2020 der Grundstein gelegt wurde. Bereits am 3. Januar 2022 zogen die Kinder der einstigen Kita Rehkids aus Werder mit einem Spaziergang nach Rehfelde um.



Aus Liebe zum Leben: Symbolische Schlüsselübergabe am 6. Januar 2022 für die neue Kita der Johanniter Unfall-Hilfe in Rehfelde mit Generalunternehmer Michael Datschischin (von links), Johanniter Unfall-Hilfe-Regionalvorstände Elisabeth Alter und Uwe Kleiner, Generalplanerin Mariola Dieckmann sowie Kita-Leiter Markus Barth.

Foto: Reinhard Witteck

„Für die ersten Neuaufnahmen finden schon Eingewöhnungen der neuen RehKids statt“, informierte Kita-Leiter Markus Barth bei einem Presserundgang durch den Neubau. „Bis Januar 2022 werden wir 30 weitere Kinder aufgenommen haben. Bis zum Sommer rechne ich mit 90 Kindern insgesamt. Das neue Gebäude bietet Platz für 120. Das Team von 15 Mitarbeitenden wird dann weiter anwachsen“, ergänzte er.

In der oberen Etage präsentierte er die große Kinderküche und erklärte: „Sie ist eine Investition, die wir besonders für die gesunde Ernährung der Kinder nutzen werden.“ Der große Sport- und Bewegungsraum kann zusätzlich für Kino und Beratungen genutzt werden. Fortbildungen zum Thema Kinderyoga will Markus Barth hier für Mitarbeitende anderer Kitas durchführen.

Im Eingangsbereich wurde der von den Kindern mit farbigen Handabdrücken gestaltete Grundstein sichtbar eingebaut. Hier wird auch das Terrarium mit den Afrikanischen Riesenschnecken seinen Platz finden, die, wie bereits in Werder, durch die Kinder betreut werden. Viel Gelächter gab es beim Rundgang über eine Schubkarre, mit der zukünftige Erstklässler aus der Kita hinausgefahren werden, wenn sie in die Schule kommen. So es Corona zulässt, wird es eine offizielle Einweihungsfeier zum Sommerfest in der Kita Rehfelder RehKids geben. Der Termin wird noch bekannt gegeben.

Reinhard Witteck

Kirche für Alle—Kultur in der Kirche Kennenlernen—Gespräche—Erfahrung

Sie sind herzlich eingeladen zum
Film- und Gesprächsabend
am Dienstag, den 22. Februar 2022, 18:30 Uhr
Sankt-Annen-Kirche, Hinterstraße 10, Zinndorf

Überraschungsfilm

Die spektakuläre Geschichte, welche auf einer wahren Begebenheit beruht, ist ein Spionagedrama, das am 07.11.2018 beim Toronto International Film Festival seine Weltpremiere feierte.

Die Oscar Preisträgerin Judi Dench spielt eine pensionierte Wissenschaftlerin, die wegen eines viele Jahre zurückliegenden Hochverrats festgenommen wird.

Sie bestreitet jegliche Schuld, erzählt aber ihre Geschichte. Sie erkannte, dass die Welt im Kräfteressen zwischen Ost und West kurz vor der gegenseitigen Zerstörung steht und musste sich entscheiden, ob sie die Kraft hat, ihr Land und ihre Liebe für den Frieden zu verraten.



Eintritt frei

Organisiert von: Angelika Reit (Förderverein für die Erhaltung, Instandsetzung und Belebung der Kirche Rehfelde-Dorf, Telefon: 033435/75009)

Rehfelder Sängerkreis e. V. – kein Wimpernschlag in der 775-jährigen Rehfelder Geschichte

Mit Jahrestagen in unserem Leben verbinden wir gerne den Blick auf Geschaffenes oder richten ihn auf Bevorstehendes.

So gesehen ist das Jahr 2022 ist für Rehfelde und auch für den Chor ein bedeutsames Jahr.

775 Jahre Rehfelde

35 Jahre Rehfelder Sängerkreis

10 Jahre Deutsch-Polnischer Liederweg

Zu Recht wollen wir das würdig, festlich, mit Stolz begehen, denn es haben sich doch zahllose Menschen mit Ideen eingebracht, geplant, gestritten und letztlich gemacht, um das zu erreichen, was wir heute sind. Die Gemeinde Rehfelde hat einen hohen Stellenwert im Landkreis Märkisch-Oderland.

Wir als Chor haben uns dabei immer mit einem persönlichen, aktiven Anteil in das kulturelle Geschehen in diesem Ort eingebracht und das wollen wir auch weiter so halten.

Wir sind nicht weltfremd und sehen durchaus die damit verbundenen Unwägbarkeiten, das Älterwerden, die Arbeitsanforderungen, die großen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und auch, dass passives Konsumieren oft vor aktivem Handeln steht.

Den aktuellen Widrigkeiten zum Trotz wurden die Vorbereitungen auf die Höhepunkte 2022 begonnen. Wir haben einen neuen Chorleiter gewinnen können, der sehr engagiert und motivierend mit uns arbeitet. Jedes unserer bisherigen Lieder wird durch seine Interpretation erst einmal eine Herausforderung, aber mit klaren Ansagen, feinem Gehör und Probenintensität dann auch zu einem Aha-Erlebnis für alle.

Damit haben wir die entscheidende Basis für eine Art Neuanfang geschaffen. Aber das allein reicht nicht. Wir brauchen auch einen Zuwachs an Sängerinnen und Sängern. Wir sprechen Sie an, ja Sie, die bisher Unentschlossenen, Zögernden, aber auch die Macher. Entschließen sie sich, sich unserem Chor anzuschließen, mit dabei zu sein, mitzugestalten und mitzuerleben.

Ob jung oder älter -Männer liegen uns besonders am Herzen-, einfach JEDER ist willkommen.

Der Zeitpunkt, sich gerade jetzt für den Chor zu entscheiden, könnte günstiger nicht sein, denn wir stehen am Anfang eines gemeinsamen Weges.

Nochmals der Aufruf, machen Sie mit, seien Sie dabei und gestalten Sie das Leben in Rehfelde mit!

Probe: montags 19:00-21:00 Uhr z.Z. Saal Gaststätte „Zur alten Linde“
Bedingung: 2G aller Teilnehmer

Peter Jung im Vorstand des RSK e. V.

Gottesdienstübersicht:

Veranstaltungen der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Buckow-Müncheberg

Unter Beachtung der aktuellen Corona-Regeln planen wir folgende Veranstaltungen unter 3-G-Bedingungen.

Aktuelle Informationen auf www.efg-buckow-muencheberg.de


Mi	02.02.	17.30 Uhr	Bibelgespräch online
Do	03.02.	19.00 Uhr	Bibelgespräch online
So	06.02.	10.00 Uhr	Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
Mi	09.02.	17.30 Uhr	Bibelgespräch online
Do	10.02.	19.00 Uhr	Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9
So	13.02.	10.00 Uhr	Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9
Mi	16.02.	17.30 Uhr	Bibelgespräch online
Do	17.02.	19.00 Uhr	Bibelgespräch online
So	20.02.	10.00 Uhr	Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
Mi	23.02.	17.30 Uhr	Bibelgespräch online
Do	24.02.	19.00 Uhr	Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9
So	27.02.	10.00 Uhr	Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9

Veranstaltungen der ev. Kirchengemeinde Herzfelde/Rehfelde

Gottesdienste/Veranstaltungen:

02.02.22	19:00 Uhr	OASE der Frauen Gemeindehaus Herzfelde
08.02.22	17:30 Uhr	Kirchenmäuse u. Eltern-Großeltern Cafe, Gemeindehaus Rehfelde
	18:00 Uhr	Lese- und Erzählabend, Gemeindehaus Rehfelde (ENTFÄLLT)
13.02.22	09:00 Uhr	Gottesdienst Gemeindehaus Rehfelde Dorf
20.02.22	14:00 Uhr	Gottesdienst Kirche Hennickendorf
	15:00 Uhr	Gottesdienst Kirche Zinndorf
22.02.22	18:30 Uhr	Film- und Gesprächsabend, Kirche Zinndorf
27.02.22	09:00 Uhr	Gottesdienst Kirche Werder
	14:00 Uhr	Gottesdienst Kirche Kienbaum

Anzeige



Schloß Trebnitz Bildungs- und Begegnungszentrum e. V.
sucht Köchin/Koch (m/w/d)

- Sie arbeiten gern mit Menschen und für Menschen?
- Die Zubereitung von Speisen ist für Sie eine Herzensangelegenheit?
- Sie haben Lust auf eine lebendige und vielfältige Arbeitsumgebung?

Dann suchen wir Sie als **Köchin/Koch (m/w/d)** in Voll- oder Teilzeit im Schloss Trebnitz (Märkisch-Oderland, an der Bahnstrecke RB26).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!
Unter 033477-51914 oder felix@schloss-trebnitz.de

Mehr Informationen unter www.schloss-trebnitz.de

Allgemeine Informationen

FEBRUAR 2022 MÄRKISCHE SCHWEIZ

einfach bezaubernd

VERANSTALTUNGEN

Herausgeber: Touristeninformation Märkische Schweiz •

Redaktionsschluss: 14.01.2022

Detaillierte Programme, laufende und ständige Ausstellungen, Kurse und Workshops finden Sie auch unter www.maerkischeschweiz.eu – Änderungen vorbehalten!

!!!!Achtung: Bitte informieren Sie sich jeweils bei den Anbietern über die am Tag der Veranstaltung geltenden Corona-Regeln!! Es kann coronabedingt zu kurzfristige Absagen, Alternativen und Terminverschiebungen kommen!!!!

Di, 01.02.2022 - Sa, 31.12.2022 Kategorie: Sonstiges

Kremserfahrten durch die Märkische Schweiz

Herrliche Ausblicke in die Märkische Schweiz: Genießen Sie die wunderschöne und abwechslungsreiche Landschaft bei einer gemütlichen Kremserfahrt! Nur mit Voranmeldung immer bis zum Vortag!!! Uhrzeit, Preis und Dauer nach Vereinbarung. Weitere Informationen und Anmeldung bei Herrn Bernd Harke, Tel. 0174 9920735

Veranstalter: Bernd Harke, Telefon: 0174 9920735,
E-Mail:bernd.harke@gmx.de

Ort: Buckow (Märkische Schweiz), Am Markt 4, vor der Kirche

Mi, 02.02.2022 – 14:00 Uhr Kategorie: Seniorenveranstaltungen

Rehfelder Seniorentreff – Kaffeeklatsch und Spiele

Alle Senioren sind herzlich eingeladen, unser "Kaffeeklatsch und Spiele" jeden 1. Mittwoch im Monat zu besuchen.

Veranstalter: Rehfelder Seniorentreff, August-Bebel-Str. 18,
15345 Rehfelde, Telefon: 033435 159040,
E-Mail:seniorentreff@gemeinde-rehfelde.de

Ort: Außenstelle Rehfelde, Elsholzstraße 4, 15345 Rehfelde

Sa, 05.02.2022 11:15 Uhr Kategorie: Führungen

Führung im Bunker Garzau

Jeden 1. Samstag im Monat führen wir Sie durch den Bunker in Garzau Erlebe Geschichte! Das Organisations- und Rechenzentrum wurde 1976 an die damalige NVA übergeben. Anmeldung notwendig; Tel. 0173 6192712.

Veranstalter: Janek Standke, Telefon: 0173 6192712,
E-Mail:janek.standke@yahoo.com

Ort: Bunker Garzau, Gladowshöher Str. 3, 15345 Garzau

Di, 08.02.2022 - 14:00 - 16:00 Uhr Kategorie: Museumsveranstaltungen

Museumstag in der Rehfelder Heimatstube

Der Museumstag mit immer wieder neuen aktuellen Themen und Gesprächen findet immer am 2. Dienstag jeden Monats statt. Leitung: Dr. Kurt Gamerschlag.

Veranstalter: IG "Rehfelder Heimatfreunde" e.V.,
Telefon: 033435 76596

Ort: Heimatstube Rehfelde, Ernst-Thälmann-Str. 46,
15345 Rehfelde

Do, 10.02.2022 - 19:00 Uhr Kategorie: Musik / Konzerte / Kabarett

Waldsiewersdorfer Winterseminar: Waldentwicklung - Musik und Spaß

Im Rahmen der Vortragsreihe "Waldsiewersdorfer Winterseminar" musiziert das Buckower-Waldsiewersdorfer Blasorchester unter Leitung von Torsten Bade. Kosten: 2,50/2 €, bitte mit Anmeldung unter Tel. 033433 150 034.

Veranstalter: Heimatverein Waldsiewersdorf,
Telefon: 033433 150034

Ort: Waldkautz, Wilhelm-Pieck-Str. 23, 15377 Waldsiewersdorf

Sa, 19.02.2022 - 10:00 - 17:00 Uhr Kategorie: Kurse / Seminare

Natürlicher Strauchschnitt

Ein Schnitt, der Ihren Strauch in seinem Ausdruck unterstützt, seine Erscheinung nach außen leuchten lässt, seine Persönlichkeit

untermalt. Beim natürlichen Strauchschnitt berücksichtigen wir den individuellen naturgegebenen Wuchs der Sträucher. Wir interessieren uns für ihre sogenannten Problemzonen. Wir bieten Ihnen Formen, die passend für sie, für ihr Naturell sind. In Theorie und Praxis leite ich Sie an, auf Ihrem Weg zum Erlernen des natürlichen Strauchschnitts. Begleitend berate ich Sie dabei zu den Themen Standort, Ernährung und Pflege. Mit Klaudia Theuerl. 12 Teilnehmer möglich.

Veranstalter: ÖkoLeA, Telefon: 03341 3593930,
E-Mail:seminarhaus@oekolea.de

Ort: ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3, 15377 Klosterdorf

Sa, 19.02.2022 19:30 Uhr Kategorie: Literatur

4. Waldsiewersdorfer Kulturwinter: "Kiltyfanad"

Konzert mit traditionell irischer Musik aus Waldsiewersdorf Traditionell irische Musik mit Anke Schnabel aus Waldsiewersdorf. Die Freizeitmusiker aus Waldsiewersdorf und Umgebung haben sich der traditionellen, irischen Musik aus der Grafschaft Donegal verschrieben. Genauso erleben Sie aber auch Songs aus der Bretagne, Schweden und Tschechien sowie von Gundermann in diesem mitreißendem Programm der Band, die nach langer Corona-Pause wieder bei uns gastiert. Weitere Informationen und Anmeldung unter Tel. 033433 0150 034

Veranstalter: Heimatverein Waldsiewersdorf

Ort: Waldkautz, Wilhelm-Pieck-Str. 23, 15377 Waldsiewersdorf

Mi, 23.02.2022 - 19:00 - 21:00 Uhr

Kategorie: Aus den Vereinen und Gruppen

„Rehfelder Runde“

Die "Rehfelder Runde" thematisiert jeweils spannende und aktuelle Themen unter der Leitung von Dr. Kurt Gamerschlag.

Veranstalter: IG "Rehfelder Heimatfreunde" e.V. und Heimatstube Rehfelde, Ernst-Thälmann-Str. 46,
15345 Rehfelde, Telefon: 033435 76596

Ort: Außenstelle Rehfelde, Elsholzstraße 4, 15345 Rehfelde

Kurse & Workshops

Di, 01.02.2022 09:00 Uhr Kategorie: Kurse / Seminare

Nordic Walking für Senioren

Jeden Montag und Dienstag trifft sich die Nordic-Walking-Gruppe für Senioren am Bahnhof in Buckow. Informationen unter Tel. 033433 57320 Ansprechpartnerin ist Marion Kossakowski

Veranstalter: Kneipp- und Heimatverein Buckow (Märkische Schweiz) e.V., Telefon: 033433 57309

Ort: Kleinbahnhof, Bahnhofstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Di, 01.02.2022 18:30 Uhr Kategorie: Kurse / Seminare

Qi Gong mit dem Kneipp- und Heimatverein

Qigong - jeden Dienstag mit Thomas Hoyer. Ansprechpartnerin ist für die Anmeldung H. Bachert, Tel. 033433 57309

Veranstalter: Kneipp- und Heimatverein,
Telefon: 033433 57309

Ort: Immanuel Klinik, Lindenstraße 68 – 70, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Mi, 02.02.2022 - 18:00 - 20:00 Uhr Kategorie: Kurse / Seminare

Aikido - friedfertige Kampfkunst

Kurs mit Reinhard Uch, 3. Dan, immer mittwochs und donnerstags. Anmeldung erwünscht!

Veranstalter: Reinhard Uch, Telefon: 01520 9243930

Ort: ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3, 15377 Klosterdorf

Mi, 02.02.2022 - 18:30 Uhr Kategorie: Seniorenveranstaltungen

Gemeinsames Basteln mit dem Kneipp- und Heimatverein

Wir laden zum gemeinsamen Basteln mit dem Kneipp- und Heimatverein ein. Kontakt über Frau Hahn, Tel. 033433 57198

Veranstalter: Kneipp- und Heimatverein Buckow (Märkische Schweiz) e.V., Bahnhofstr. 1,
Telefon: 033433 57309

Ort: Immanuel Klinik, Lindenstraße 68 – 70, 15377 Buckow

Mi, 02.02.2022 - 18:30 Uhr Kategorie: Kinderveranstaltungen

Kinderzirkus

Kurs (in zwei Gruppen) immer mittwochs mit Suzi Bartle-Erdmann
15:30 bis 16:30 - Kinder Gruppe 1 (4-7 Jahre)
16:45 bis 17:45 - Kinder gruppe 2 (8-11 Jahre)

Veranstalter: Suzi Bartle-Erdmann, ÖkoLeA, Tel. 03341 3593930,
Anmeldung: mail an pirzolah@gmail.com

Ort: Saal der ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3, 15377 Klosterdorf

Do., 03.02.2022 - 16:00 bis 17:30 Kategorie: Kinderveranstaltungen

Kindertheater

Kurs immer donnerstags mit Doreen Schindler, Aufführungen ab April 2022 inbegriffen.

Veranstalter: Doreen Schindler/ÖkoLeA, Anmeldung unter: Doreen.schindler@oekolea.de oder Tel. 03341 3593930

Ort: Saal der ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3, 15377 Klosterdorf

Do, 03.02.2022 Kategorie: Kurse / Seminare

Wassergymnastik mit dem Kneipp- und Heimatverein

Wassergymnastik vom Kneipp- und Heimatverein, immer montags, donnerstags und freitags in der Reha-Klinik. Uhrzeitennach Vereinbarung. Ansprechpartnerin ist Frau Schur.

Veranstalter: Kneipp- und Heimatverein Buckow (Märkische Schweiz) e.V., Telefon: 033433 57309

Ort: Immanuel Klinik, Lindenstraße 68 – 70, 15377 Buckow

Sa, 05. + 06.02.2022 - 08:30 Uhr] Kategorie:

Nordic Walking

Jeden Samstag und Sonntag trifft sich die Nordic-Walking-Gruppe am Bahnhof in Buckow. Informationen unter Tel. 033433 156004, Isolde Alter.

Veranstalter: Kneipp- und Heimatverein,
Telefon: 033433 156004

Ort: Kleinbahnhof, Bahnhofstr. 1, 15377 Buckow
(Märkische Schweiz)

Mo, 07.02.2022 - 15:00 - 16:00 Uhr Kategorie: Seniorenveranstaltungen

Rehfelder Seniorentreff - Seniorensport

Seniorensport in Zusammenarbeit mit KSB MOL Abt. Breitensport. Findet immer montags statt - AUßER IN DEN FERIEN!!!

Veranstalter: Rehfelder Seniorentreff, August-Bebel-Str. 18,
15345 Rehfelde, Telefon: 033435 159040,
E-Mail:seniorentreff@gemeinde-rehfelde.de

Ort: Sporthalle Rehfelde, Elsholzstr. 6, 15345 Rehfelde

Di, 08.02.2022 18:45 - 20:15 Uhr

Kategorie: Kurse / Seminare

Bauchtanz

Orientalischer Tanz ist für Frauen jeden Alters und jeder Figur und auch in der Schwangerschaft besonders geeignet. Voraussetzung ist nur Spaß und Freude an Musik und Bewegung. Nach dem Aufwärmen mit Yoga- und Entspannungsübungen beginnen wir gemeinsam mit israelischen, armenischen und türkischen Folkloretänzen. Wir gestalten einen Abschlussabend mit Kostümen und gemeinsamen Tanz. Der Kurs umfasst 16 UE und läuft immer dienstags bis zum 29.3.2022

Veranstalter: Conni Wild, Telefon: 03341 3593930

Ort: ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3, 15377 Klosterdorf

Ausstellungen

Fr, 14.01.2022 - Di, 05.04.2022 Kategorie: Kunst- / Ausstellungen

Ausstellung: "Kunst auf Zeit"

Fotografien auf Leinwand von Katja Schreiber. Weitere Informationen im Tourismuspavillon Rehfelde unter Tel. 033433 150 033

Veranstalter: Touristinformation Märkische Schweiz, Sebastian-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Telefon: 033433 150-030, E-Mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de

Ort: Entréegalerie (im Amtsgebäude), Elsholzstr.4, 15345 Rehfelde

Di, 01.02.2022 - 10:00 - 16:00 Uhr Kategorie: Naturkundliche Veranstaltungen

Infozentrum Naturpark Schweizer Haus

Besuchen Sie unser neues Infozentrum! Weitere Informationen unter Tel. 03343 05848

Veranstalter: Naturparkverwaltung Besucherzentrum "Schweizer Haus", Telefon: 033433 15841,- 840,847

Ort: Besucherzentrum Schweizer Haus, Lindenstr. 33, 15377 Buckow (Märk. Schweiz)

Anzeige

Groß- und Einzelhandel

- Fliesen und Zubehör
- Badmöbel und Armaturen
- Fußbodenbeläge
- Farbe und Malerbedarf



www.pawe-gmbh.de

Besuchen Sie gern unsere Ausstellung!

Am Hafen 2 · 16269 Wriezen · Tel.: 033456 / 59 78 62

Anzeige

Installateur- und
Heizungsbaumeister

Peter Möricke

15345 Rehfelde
Bahnhofstraße 33

Telefon 03341 3903410
Telefax 03341 3903411
Funk 0173 5825955
hsp.moericke@t-online.de
www.installateur-moericke.de

HEIZUNG & SANITÄR ■ KUNDENDIENST

Impressum

Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. 033433 150-150, Fax: 033433 150-190

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT GmbH, Am Biotop 23a 15344 Strausberg, Tel.: 03341 416610, Fax: 03341 416646, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 4.450 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann das Amtsblatt über das Amt Märkische

Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder über www.amt-maerkische-schweiz.de bezogen werden.

Der Bezugspreis für den Postversand beträgt jährlich 19,20 € (pro Ausgabe 1,60 € Versandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 150-150, Fax: 033433 150-190
 e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
 im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde · Tel.: 033433 150-150, Fax: 033433 150-390

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung (Telefon: 033433 150-314)

Anschrift und Öffnungszeiten der Touristinformation:

Touristinformation Märkische Schweiz
 S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 150-031 oder 150-032; Fax: 033433 150-090
 e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
 Di.-Fr. 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 November – März Sa. und So. 10:00 - 14:00 Uhr
 April – Oktober Sa. und So. 10:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 17:00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Di- 14:00 - 17:30 Uhr in Rehfelde, Elsholzstr. 4, Tel.: 033435 75449
 jeden ersten Montag im Monat ab 11:00 Uhr
 im Rathaus Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr. 1
 jeden letzten Mittwoch im Monat um 11:00 Uhr
 im Waldkautz, Waldsiefersdorf
 Polizeihauptmeisterin Dana Bzik, Polizeihauptmeister Peter Schneider

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsmann Herr Jörg Swoboda (Telefon 033433 248),
 stv. Schiedsmann Herr Christian Herrlich (Telefon 03341 306947)
 jeden ersten Dienstag im Monat von 15:30 bis 17:30 Uhr nur nach
 telefonischer Voranmeldung WaldKAUTZ, Wilhelm-Pieck-Str. 23,
 15377 Waldsiefersdorf

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: 0 3341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: 033433 66966

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 16:00 Uhr | Di. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr
 in 15306 Seelow, Feldstraße 3, Tel.: 03346 896913

Sprechzeiten des allgemeinen sozialen Dienstes in Strausberg:

Di. 10:00 bis 17:00 Uhr und Do. 09:00 bis 16:00 Uhr
 Tel.: 03341 311784

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Thomas Mix
 Sprechzeiten nur nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 150-400

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsvorsteher Herr Arndt
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr
 im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34
 Tel. 03341 4909833

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Daubitz
 Sprechzeit jeden 2. Dienstag im Monat um 18 Uhr
 Tel.: 0171 8305629

Oberbarnim, OT Grunow/Ernsthof

Ortsvorsteher Herr Hanne
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 0177 3121832

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Steinkamp
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033437 27900

Garzau-Garzin

Bürgermeister Herr Fröbrich
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 156240

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteher Herr Wallasch
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 420

Garzau-Garzin, OT Garzin

Bürgermeister Herr Fröbrich
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 156240

Rehfelde

Bürgermeister Herr Gumprich
 Sprechzeit Dienstag von 16:00 - 18:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 150-404
 E-Mail: buergemeister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteher Herr Grabert
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 01703480169
OrtsbeiratWerder@web.de

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Krüger
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75419

Waldsiefersdorf

Bürgermeister
 Sprechzeiten jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 18:00 - 19:00 Uhr
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 150-405
 Fax: 033433 157785